



Satzung

(Vereinsregister Stuttgart Nr. 2636; beschlossen am 10. Mai 1969 anlässlich der Hauptversammlung in Bebenhausen einschließlich der Änderungen, beschlossen am 19. Mai 1979 anlässlich der Hauptversammlung in Bebenhausen, am 25. Juni 1983 anlässlich der Hauptversammlung in Pfrondorf, am 1. Juni 1996, am 6. Juni 1998 anlässlich der Hauptversammlung in Dettenhausen am 12.05.2007 anlässlich der Hauptversammlung in Schorndorf, Landespflanzschule „Goldboden“) am 02.03.2013 anlässlich der Hauptversammlung in Eisligen an der Fils, am 08.03.2014 anlässlich der Hauptversammlung in Leutenbach am 07.03.2015 anlässlich der Hauptversammlung in Neudenaun und am 13.05.2017 anlässlich der Hauptversammlung in Ottmarsheim.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Verein zur Züchtung und Prüfung reiner
Jagdhunderassen für Württemberg e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart. Zustellungsbevollmächtigter ist der jeweilige 1. Vorsitzende.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.jghv.de).

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung der Reinzucht und jagdlichen Ausbildung der anerkannten Jagdgebrauchshunderassen, namentlich durch Abhaltung von Jagdgebrauchshundeprüfungen nach den Prüfungsordnungen des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) und der angeschlossenen Vereine durch Vorträge und Aussprachen in Versammlungen und durch Belehrung über Aufzucht, Krankheiten, Abrichtung und Führung des Jagdgebrauchshundes, sowie durch Heranbildung und Erhaltung eines Stammes von kundigen Führern und Richtern zur Ausbildung und Prüfung der Jagdgebrauchshunde. Durch das Bestreben, innerhalb der Jägerschaft die Verwendung brauchbarer Jagdhunde zu fördern und damit angeschweißtes Wild so schnell wie möglich von seinen Qualen zu erlösen, dient er insbesondere dem Tierschutz.
- (2) Der Verein erstrebt die Durchführung seiner Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zu

gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der

Abgabenordnung. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 1. Ordentliche Mitglieder
 2. Gönner
 3. Ehrenmitglieder
 4. Fördernde Mitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Anmeldung hat bei dem Schatzmeister zu erfolgen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei der Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist beim Geschäftsführer einzubringen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Gewerbsmäßige Hundehändler können nicht Mitglied werden.
- (3) Als Gönner können mit Genehmigung der Mitgliederversammlung Spender einmaliger größerer Gaben auf ihren Antrag oder auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes lebenslanglich. Der Gönner bezahlt keinen Beitrag.



- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich große Verdienste um den Verein erworben haben oder sich allgemein auf kynologischem Gebiet ausgezeichnet haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (5) Fördernde Mitglieder des Vereins können Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen o. ä., sowie Organisationen, insbesondere solche der deutschen Jägerschaft und des Jagdgebrauchshundewesens werden. Die Aufnahme erfolgt wie bei den ordentlichen Mitgliedern (s. § 3 Abs. 2 dieser Satzung). Die einzelnen Personen dieser Organisationen sind nicht automatisch Mitglieder des Vereins.

§ 4

Regionale Zusammenschlüsse

Es wird angestrebt, dass ordentlich Mitglieder des Vereins in einzelnen Bezirken regionale Zusammenschlüsse bilden, um die Aufgaben des Vereins zu intensivieren. Die Bildung solcher Zusammenschlüsse wird vom Vorstand des Vereins gefördert und beratend unterstützt.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Aufgaben und Ziele des Vereins zu fördern und für deren Belange tatkräftig einzutreten,
2. den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben auf jede Weise zu unterstützen,
3. die ihnen übertragenen Ehrenämter gewissenhaft zu verwalten,
4. die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
1. durch Tod,
 2. durch Austrittserklärung, die mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat nur auf Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann und schriftlich an den Geschäftsführer zu richten ist,

3. durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) sich grober Verletzungen der Satzung schuldig macht oder die Vereinsinteressen gröblich verletzt,
- b) unehrenhafte Handlungen begeht,
- c) sich grober Verstöße gegen die waidmännische Ausübung der Jagd schuldig macht,
- d) sich trotz zweimaliger Mahnung weigert, den Beitrag oder einen anderen nach der Satzung fälligen Betrag zu zahlen,
- e) Richter des Jagdgebrauchshundverbandes in ungebührlicher Form kritisiert.

- (2) Ausschlussanträge sind schriftlich an den Geschäftsführer zu richten. Sie sind zu begründen. Über den Ausschlussantrag entscheidet der Ausschuss des Vereins mit einfacher Mehrheit. Seine Entscheidung ist mit dem Antragsteller und dem Betroffenen durch Einschreibebrief mitzuteilen. Der Antragsteller und der Betroffene sind vor der Entscheidung zu hören. Die Verhandlung ist zu protokollieren.

- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr wird durch den freiwilligen Austritt und durch Ausschluss nicht berührt. Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.

§ 7

Vereinsbeitrag

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Beitritts den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Jahresbeitrag wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr festgesetzt und ist bis 1. Januar fällig.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder kann abweichend von der Höhe der anderen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (4) Bei unvorhergesehenen Aufgaben, zu deren Deckung die nötigen Mittel fehlen, kann eine Mitgliederversammlung auch während des Geschäftsjahres den Jahresbeitrag erhöhen.



- (5) Das Stimmrecht derjenigen Mitglieder, die bis zum 1. Juli des laufenden Geschäftsjahres den Beitrag nicht entrichtet haben, ruht.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind:
1. der Vorstand
 2. der Ausschuss
 3. die Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Geschäftsführer
 4. dem Schatzmeister
 5. dem Obmann für das Prüfungswesen
- (2) Falls erforderlich, können 2 Ämter in Personalunion von einer Person ausgeübt werden.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied ausfällt, kann der Vorstand aus den Vereinsmitgliedern einen Ersatzmann berufen. In der Mitgliederversammlung wird eine Neuwahl dieser Vorstandsmitglieder vorgenommen. Die Amtsperiode wird der Restlaufzeit des amtierenden Vorstandes angepasst.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Obmann für das Prüfungswesen zum Einen, sowie der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zum Anderen werden im zweijährigen Wechsel gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vertretungshandlungen erfolgen im Rahmen der vom Vorstand gefassten Beschlüsse. Den Vorsitz in allen Sitzungen des Vereins führt der Vereinsvorsitzende.
- (6) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, die nach außen hin nicht nachgewiesen werden muss, tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle.

- (7) Der Vorstand wählt den oder die Abgeordneten zum Jagdgebrauchshundverband.

§ 10 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt nach den Richtlinien des Vorstandes und des Ausschusses die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
1. Führung des Schriftwechsels. Er unterzeichnet den Schriftwechsel in eigener Verantwortlichkeit.
 2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 3. Erstellung des Jahresberichtes in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden und dem Obmann für das Prüfungswesen.
- (3) Er führt die Niederschriften über die Sitzungen und Versammlungen. Die Niederschriften und Auszüge aus diesen sind vom Vorsitzenden und vom Geschäfts- und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister ist verantwortlich für das Rechnungswesen, er führt das Mitgliederverzeichnis.
- (2) Die abgeschlossene Jahresrechnung ist durch 2 Rechnungsprüfer zu prüfen, die die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre im zweijährigen Wechsel wählt; eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Rechnungsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr.

§ 12 Obmann für das Prüfungswesen

- (1) Der Obmann für das Prüfungswesen koordiniert die Vorbereitungsarbeiten für sämtliche Prüfungen, die der Verein durchführt. Er kann zu seiner Unterstützung Helfer hinzuziehen.
- (2) Er ist verantwortlich für die Berichterstattung beim Stammbuchamt des Jagdgebrauchshundverbandes.
- (3) Ihm obliegt ferner die Verantwortung für die Auswahl und Heranbildung des Richternachwuchses.

§ 13 Ausschuss



- (1) Der Ausschuss besteht aus:
 1. den Vorstandsmitgliedern;
 2. 6 weiteren, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern;
 3. dem Ehrevorsitzenden des Vereins.
 4. sowie einem Vertreter der Schweizermitglieder.

- (2) Der Ausschuss wird auf 4 Jahre gewählt.

§ 14 Ehrengerichtsbarkeit

Die in der jeweils gültigen Satzung des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) niedergelegten Bestimmungen über die Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung sind für die Vereinsmitglieder rechtsverbindlich.

§ 15 Auslagenersatz

Vorstands-, Ausschuss- und Ehrenratsmitglieder erhalten auf Antrag Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen im Rahmen festgelegter Sätze. Der Auslagenersatz kann durch Beschluss des Vorstandes pauschaliert werden.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes und des Ausschusses

- (1) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht nach § 19 dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Anstelle der Hauptversammlung beschließen Vorstand und Ausschuss in den Fällen, in denen nach pflichtgemäßem Ermessen die Erledigung einer Aufgabe nicht bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann und die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht tunlich ist.
- (2) Der Vorstand oder der Vorstand und der Ausschuss werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es die einfache Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.
- (3) Einladungen zu Sitzungen erfolgen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, im Ausnahmefall ist fernmündliche Einladung zulässig. Sie sollen den Mitgliedern in der Regel mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstag zugegangen sein.

§ 17 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht des Vorstandes und Ausschusses

- (1) Der Vorstand oder Vorstand und Ausschuss sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sind Vorstand oder Vorstand und Ausschuss beschlussunfähig, so ist frühestens nach einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Auf dieser Sitzung ist der Vorstand oder Vorstand und Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) In Ausnahmefällen können Beschlüsse im Wege der schriftlichen Umfrage durch eingeschriebenen Brief gefasst werden. Solche Beschlüsse gelten als zustande gekommen, wenn kein Mitglied des Vorstandes und Ausschusses innerhalb einer angemessenen Frist widerspricht. Die Frist ist den Vorstandsmitgliedern und Ausschussmitgliedern bekanntzugeben.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes und Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied und Ausschussmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Abstimmungen des Vorstandes und des Ausschusses erfolgen stets offen. Wenn 1 Mitglied es beantragt, ist geheim abzustimmen.
- (5) Der Schriftführer hat den Gang der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse zu protokollieren.



§ 18

Mitgliederversammlung

- (1) Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. In den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Einladung erfolgt durch Rundschreiben an die Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung. Das Rundschreiben muss den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zugegangen sein.
- (2) Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand den Geschäftsbericht und den Kassenbericht zu erstatten.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn der Vorstand oder der Ausschuss sie nach seinem pflichtmäßigen Ermessen für erforderlich hält oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder das schriftlich beim Vorstand beantragt. Ein solcher Antrag muss mit Gründen versehen sein.
- (4) Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 19

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 2. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und Ausschusses,
 4. Wahl des 1. Vorsitzenden, des Vorstandes, des Ausschusses und des Ehrenrates gem. §§ 9 und 13 der Satzung auf 4 Jahre,
 5. Wahl des Rechnungsprüfers gem. § 11 der Satzung auf 4 Jahre im zweijährigen Wechsel. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Gönnern und Ehrenvorsitzenden gem. § 3 der Satzung,
 8. Beschlussfassung über den Beitritt des Vereins zu Organisationen des Jagdgebrauchshundwesens,
 9. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen durch den Vorstand gem. § 3 der Satzung,

10. Beschlussfassung über die Festsetzung des Jahresbeitrages gem. § 7 der Satzung,
11. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gem. § 22 der Satzung.

- (2) Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer eingegangen sein. Ist die Frist nicht gewahrt, so kann jedoch die Mitgliederversammlung beschließen, dass der Antrag dennoch zu behandeln ist.

§ 20

Beschlussfähigkeit und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Mitgliedern, die fällige Beiträge trotz Mahnung bis zum 01.07. des laufenden Jahres nicht bezahlt haben, ruht das Stimmrecht.
- (3) Fördernde Mitglieder haben eine Stimme. Vertreter, die nicht gesetzliche Vertreter fördernder Mitglieder sind, bedürfen schriftlicher Vollmacht, die dem Vorstand zu übergeben ist.
- (4) Bei Beschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Im Falle der Stimmgleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt.
- (6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.



§ 21

Vereinsabzeichen

Der Verein führt ein Vereinsabzeichen. Das Zeichen wird auch als silbernes bzw. goldenes Abzeichen ausgegeben für 25- bzw. 35jährige Mitgliedschaft. Beide Abzeichen können für besondere Verdienste um den Verein verliehen werden. Über die Verleihung des silbernen oder goldenen Vereinsabzeichens beschließen Vorstand und Ausschuss.

§ 22

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird.

Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung bestellt der Vorstand aus seinen Reihen einen Liquidator. Bei Auflösung der Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Tierschutzes.

Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist vorher einzuholen.

§ 23

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Stuttgart.

§ 24

Übergangsbestimmungen

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.